



20. Juni 2021

Auftrag Martin Räber: «Keine zusätzlichen Anschlusskosten durch energetische oder umwelttechnische Sanierung»

Der Stadtrat wird beauftragt, das Reglement und die Handhabung zur Gebührenerhebung von Anschlusskosten dahingehend anzupassen, dass alle energetischen oder umwelttechnischen Massnahmen, die zu einer Verbesserung der Umweltwirkung führen und freiwillig erfolgen, abgezogen werden können bei der Berechnung der Anschlusskosten. Alle Investitionen in Technologien, die auf fossilen Energieträgern beruhen, sind davon ausgenommen.

Der Stadtrat informiert die Oltner Bevölkerung unmittelbar nach Erheblicherklärung dieses Auftrags über die Änderung der Festsetzung von Anschlussgebühren.

Begründung

Für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr, welche aufgrund der Gebäudeversicherungssumme festgelegt wird. Erhöht sich die Versicherungssumme um mehr als 5%, ist eine Nachzahlung zu leisten. Jedoch mit einer Ausnahme, vgl. § 29 Abs. 4 GBV¹ (Stand 1.3.2013):

"Hat der Grundeigentümer besondere bauliche Massnahmen im energetischen oder umwelttechnischen Bereich realisiert, hat er für den darauf entfallenden Anteil des massgebenden Berechnungswertes keine Anschlussgebühren zu entrichten. Den Nachweis dieses Anteils hat der Grundeigentümer zu erbringen."

Das entsprechende Reglement von Olten stammt aus dem Jahr 2000 und enthält diesen entscheidenden Passus nicht. In § 3, welcher explizit auf Paragraph 29 GBV verweist, steht in Abs. 2 nur:

"Erhöht sich die Gebäudeversicherungssumme infolge von Neu- oder Umbauten um mehr als 5%, so ist die entsprechende Gebühr nachzuzahlen, auch wenn die Erschliessungsanlage dadurch nicht zusätzlich beansprucht wird."

Es ist stossend, wenn Hauseigentümer Förderungen von Kanton oder Bund erhalten, z.Bsp. im Rahmen des Gebäudeprogramms, und dann von Olten wieder zur Kasse gebeten werden. Solche Gebühren unterlaufen die beabsichtigte Wirkung von Förderungen und wirken kontraproduktiv auf die Schweizerische Klimastrategie.

Das grösste CO₂-Sparpotenzial der Schweiz sind Liegenschaften. Es müssen Anreize gesetzt werden, damit schlecht gedämmte Liegenschaften isoliert und Ölheizungen ersetzt werden, und nicht Barrieren aufrechterhalten werden, die dem gesamtschweizerischen Interesse widersprechen. Eine Berufung auf den baulichen Standard bei Neubauten als Ausschlusskriterium zum Erlass der

¹ Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV)



Anschlussgebühren - wie dies von Seiten Direktion Bau gemacht wird² - ist deshalb auch überhaupt nicht zweckdienlich, wenn es um Sanierungen von Altliegenschaften geht.

Unterzeichnet von

Martin Räber

Myriam Frey

Raphael Schär-Sommer

Felix Wettstein

² Email von Patrik Stadler vom 21. Mai 2021 im Auftrag von Kurt Schneider